

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
nach § 4 Abs. 2 Satz 3 NNVG
zur Übertragung von Aufgaben und Befugnisse sowie
über die Bildung einer Gruppe von Behörden
zwecks Durchführung einer Direktvergabe
nach Art. 2 lit. h) VO (EG) Nr. 1370/2007
für das Teilnetz 20 Wolfsburg**

zwischen

dem

Regionalverband Großraum Braunschweig,
vertreten durch den Verbandsdirektor Ralf Sygusch,

– nachfolgend „RGB“ genannt –

und der

Stadt Wolfsburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister Dennis Weilmann,

– nachfolgend „Stadt“ genannt –

– gemeinsam die Parteien genannt –

Präambel

Der RGB ist gemäß § 4 Abs. 1 lit. b) Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) und § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband "Großraum Braunschweig" (BraunschwG) Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für den gesamten Verbandsbereich. Ihm obliegt gemäß § 2 Abs. 2 NNVG die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV, insbesondere die Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV. Diese Aufgabe umfasst unter anderem die Sicherstellung des straßengebundenen ÖPNV nach § 8 Abs. 1 bis 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

Als Aufgabenträger ist der RGB gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 NNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne von § 8a PBefG. Der RGB ist hiernach unter anderem dazu befugt, Verkehrsdienste im straßengebundenen ÖPNV durch die Vergabe öffentliche Dienstleistungsaufträge nach § 8a PBefG i.V.m. Art. 3 und 5 VO (EG) Nr.1370/2007 sicherzustellen.

Die Stadt Wolfsburg ist Mitglied des RGB nach § 1 Abs. 1 BraunschwG. Der straßengebundene ÖPNV in ihrem Gebiet bildet (zusammen mit den abgehenden Linienabschnitten) nach dem Nahverkehrsplan des RGB das zusammenhängende Teilnetz 20 (NVP 2020, Kap. E3.9, S. 204 ff.).

Dieses Teilnetz wird auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) und entsprechender personenbeförderungrechtlicher Genehmigungen betrieben von der Wolfsburger Verkehrs GmbH (WVG). Die WVG wird vollständig von der Stadt Wolfsburg kontrolliert. Der ÖDA wurde der WVG im Wege der Direktvergabe erteilt von der Stadt Wolfsburg und der Vorgängerinstitution des RGB, dem Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB), handelnd als Gruppe von Behörden i.S.v. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007. Dem zugrunde liegt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 25.03.2014/07.04.2014. Deren Laufzeit ist auf die Laufzeit des ÖDA

begrenzt. Dessen Laufzeit und die der Genehmigungen der WVG sind befristet bis zum 31.12.2025.

Die Parteien stimmen darin überein, dass für den Zeitraum ab dem 01.01.2026 das Teilnetz 20 weiterhin bedient werden soll von der WVG als bekanntem und bewährtem Betreiber. Hierzu soll der WVG erneut im Wege der Direktvergabe ein ÖDA erteilt werden. Der ÖDA soll nicht als Dienstleistungskonzession gestaltet und daher nicht nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007, sondern gemäß Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. § 108 GWB nach den Grundsätzen des Inhouse-Geschäfts erteilt werden. Da die Stadt die hierfür erforderliche Kontrolle über die WVG alleine ausübt, soll sie bei der beabsichtigten Direktvergabe der WVG als ihrem internen Betreiber den ÖDA selbst erteilen.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Übertragung von bestimmten Aufgaben und Befugnissen in Bezug auf das Teilnetz 20 vom RGB auf die Stadt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 NNVG. Die Stadt übernimmt hierbei die Befugnis, als zuständige Behörde einen ÖDA für das Teilnetz 20 zu vergeben. Der RGB als gesetzlich bestimmter Aufgabenträger bleibt gemäß § 6 Abs. 1 NNVG zuständig für die Aufstellung des Nahverkehrsplans sowie gemäß §§ 7 ff. NNVG Empfänger der für den ÖPNV vorgesehenen Landesmittel. Die Aufgabenträgerschaft des RGB mit den Aufgaben der Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV bezieht sich insofern auch weiterhin auf das Gebiet der Stadt Wolfsburg und das Teilnetz 20.

Aufgrund der daraus resultierenden arbeitsteiligen Aufgabenwahrnehmung bilden die Parteien daher weiterhin eine Gruppe von Behörden im Sinne des Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007. Sie wollen die ihnen jeweils übertragenen bzw. verbleibenden Aufgaben im öffentlichen Verkehrsinteresse gemeinsam als Gruppe von zuständigen Behörden gemäß den Inhalten der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wahrnehmen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die Übertragung von Aufgaben nach § 4 Abs. 2 Satz 3 NNVG vom RGB auf die Stadt und der damit verbundenen Finanzierung. Gegenstand ist weiterhin die Bildung einer Gruppe von Behörden und die Gestaltung der Zusammenarbeit von RGB und Stadt in dieser Gruppe.
- (2) Die Vereinbarung ist sachlich und räumlich begrenzt auf das im jeweils aktuellen Nahverkehrsplan beschriebene Teilnetz 20 mit dem von diesem erschlossenen Gebiet und allen nach dem jeweils aktuellen Nahverkehrsplan hiervon umfassten Verkehrsdiensten gleich welcher Art einschließlich der nach den jeweils geltenden Nahverkehrsplan vorgesehenen Weiterentwicklungen des Bedienungsangebots in diesem Teilnetz bzw. in dem von diesem erschlossenen Gebiet.
- (3) Die Vereinbarung ist sachlich begrenzt auf diejenigen Aufgabenträgerfunktionen des RGB, die mit der Aufgabe und Befugnis verbunden sind, als zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 4 NNVG sowie des § 8a PBefG die ausreichende Verkehrsbedienung auf der Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 sicherzustellen. Die Reichweite der Aufgaben- und Befugnisübertragung bestimmt im Einzelnen § 2 dieser Vereinbarung. Soweit das NNVG und diese Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas Anderes vorsehen, überträgt der RGB der Stadt keine weiteren Aufgaben oder Befugnisse als die in § 2 genannten.

§ 2

Aufgabenübertragung

- (1) Bezogen auf das in § 1 genannte Teilnetz und Verkehrsgebiet überträgt der RGB der Stadt die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung nach Maßgabe dieser

Vereinbarung und damit verbunden alle Befugnisse, einschließlich Interventionsbefugnisse, die die Stadt benötigt, um die Aufgabe einer zuständigen Behörde wahrzunehmen zu können. Hiervon nicht umfasst ist die Befugnis zum Erlass und zur Durchführung allgemeiner Vorschriften mit der Festlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in Bezug auf Tarife, die über das in § 1 genannte Teilnetz hinausgelten (insbesondere Verbundtarif, Deutschlandticket u.ä.).

- (2) Die Aufgabenübertragung erfolgt mit befreiender Wirkung für den RGB insoweit, als dass mit Ausnahme der Nahverkehrsplanung und einem Finanzierungsbeitrag der RGB sowie der Zusammenarbeit als Gruppe von Behörden bezüglich des in § 1 genannten Teilnetzes und Verkehrsgebiets keine Maßnahmen zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung ergreifen muss. Die Stadt hat hiernach die Befugnis und die Pflicht, für das in § 1 genannte Teilnetz und Verkehrsgebiet öffentliche Dienstleistungsaufträge an ihren internen Betreiber oder auf anderem Wege zu vergeben. Dies schließt etwaige Notmaßnahmen oder Dringlichkeitsvergaben mit ein, soweit die angestrebten regulären Vergabeverfahren nicht rechtzeitig abgeschlossen werden können. Die Stadt entscheidet hierbei eigenverantwortlich über die Art des Vergabeverfahrens wie auch über die Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsaufträge.
- (3) Der RGB ist verpflichtet, die nach dieser Vereinbarung von ihm gegenüber der Stadt übernommenen Aufgaben und Maßnahmen durchzuführen.
- (4) Die Aufgaben und Befugnisse, die der RGB nach Maßgabe dieser Vereinbarung bezüglich des in § 1 genannten Teilnetzes und Verkehrsgebiets auf die Stadt überträgt, schließen neben der Durchführung von Verfahren zur Vergabe sowie der Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge ein
 - die Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Einklang mit den Vorgaben des Nahverkehrs-

plans und sonstiger nationaler Strategiepapiere (insbesondere des RGB) für den öffentlichen Personenverkehr im Sinne des Art. 2a Abs. 1 UAbs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007,

- Die Definition der politischen Ziele für die lokalen Verkehrsdienste des in § 1 genannten Teilnetzes im Rahmen von Strategiepapieren i.S.v. Art. 2a Abs. 1 UAbs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007, die über die im Nahverkehrsplan und sonstigen nationalen Strategiepapieren (insbesondere des RGB) definierten Ziele hinausgehen,
- die Gewährung von ausschließlichen Rechten unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit nach § 8a Abs. 8 PBefG,
- die Gewährung von öffentlichen Ausgleichsleistungen nach den Regelungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 unter Einhaltung der vergabe- und beihilfenrechtlichen Anforderung einschließlich der Durchführung einer nach dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 durchzuführenden Überkompensationskontrolle.

(5) Folgende Aufgaben und Befugnisse verbleiben beim RGB:

- die Aufstellung des Nahverkehrsplans auch für das in § 1 genannte Teilnetz und Verkehrsgebiet (§ 6 Abs. 1 NNVG i.V.m. § 8 Abs. 3 Sätze 2 ff. PBefG),
- insofern auch die Definition der politischen Ziele für den öffentlichen Verkehr im Rahmen von Strategiepapieren gemäß der Vorgabe in Art. 2a Abs. 1 UAbs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 auch für das in § 1 genannte Teilnetz und Verkehrsgebiet,
- der Erlass und die Durchführung allgemeiner Vorschriften für die Verkehre im Verbandsbereich einschließlich des in § 1 genannten Teilnetzes und Verkehrsgebiets.

(6) Wegen ihres hoheitlichen Charakters erfüllen der RGB und die Stadt die ihnen übertragenen Aufgaben durch eigene Dienst-

stellen; die Erbringung der Beförderungsleistung selbst ist weder Gegenstand dieser Vereinbarung noch von der Stadt geschuldet.

- (7) Der RGB bleibt trotz Aufgabenübertragung Empfänger der auf die Aufgaben, die den Gegenstand dieser Vereinbarung bilden, entfallenden Landesmittel für den ÖPNV. Die Parteien regeln einen angemessenen Finanzierungsbeitrag des RGB einschließlich der Weitergabe von Mitteln nach § 7a Abs. 2 Satz 3 NNVG mit dieser Vereinbarung (siehe nachstehend § 4).

§ 3

Zusammenarbeit als Gruppe von Behörden

- (1) Der RGB und die Stadt bilden weiterhin eine **Gruppe von Behörden** im Sinne von § 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 in Bezug auf das in § 1 genannte Teilnetz und Verkehrsgebiet. Sie arbeiten vertrauensvoll zusammen und erledigen kooperativ die nachfolgend beschriebenen Aufgaben. Hierfür gelten die nachfolgend beschriebenen Maßgaben. Diese können, um eine praktikable Vorgehensweise zu ermöglichen, durch formlose Nebenabsprachen, die in der Gruppe von Behörden einvernehmlich erarbeitet und dokumentiert werden, konkretisiert werden. Solche Konkretisierungen müssen die nachfolgenden Maßgaben beachten, dürfen hiervon nicht abweichen und können diese nicht ändern.
- (2) **Nahverkehrsplanung:** Zur Herbeiführung des nach § 6 Abs. 4 Satz 2 NNVG für die Aufstellung eines Nahverkehrsplan erforderlichen Einvernehmens nutzen die Parteien die innerhalb der Gruppe von Behörden etablierten Formen der Abstimmung. Der RGB erarbeitet die für die Integration des Teilnetzes insgesamt und für dessen überörtlichen Verbindungsfunktionen sowie für die örtlichen Verkehrsbedürfnisse relevanten Anforderungen und legt diese als Entwurf zur Abstimmung der Stadt vor. Der RGB legt die allgemeinen Spezifikationen wie

insbesondere Tarif, Fahrplanrahmendaten und die allgemeinen Qualitätsstandards mit seinem Nahverkehrsplan und ggf. ergänzenden Beschlüssen fest.

- (3) **Tarif:** Für das in § 1 genannten Teilnetz und Verkehrsgebiet kommen ausschließlich der Verbundtarif Verkehrsverbund Region Braunschweig (VRB) sowie der Niedersachsentarif zur Anwendung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) **Verkehrsangebot:** Für das in § 1 genannte Teilnetz und Verkehrsgebiet sind die im jeweils aktuellen Nahverkehrsplan des RGB und ggf. ergänzenden Beschlüssen festgelegten Spezifikationen als Anforderungen an das Verkehrsangebot maßgeblich. Sämtliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrsbedienung in diesem Teilnetz und Verkehrsgebiet müssen im Einklang mit diesen Vorgaben erfolgen. In den Unterlagen des Vergabeverfahrens einschließlich des öffentlichen Dienstleistungsauftrags und beim Vollzug des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden diese Anforderungen umgesetzt.
- (5) **Vergabeverfahren:**
 - a) Die Stadt ist zuständige Behörde für die Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags und verantwortlich für die Durchführung eines rechtskonformen Vergabeverfahrens. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird von ihr alleine erteilt.
 - b) Die Stadt ist verantwortlich für die Sicherstellung der Direktvergabevoraussetzungen zu dem für das Verfahren erforderlichen Zeitpunkt sowie für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Auf Anforderung gibt die Stadt dem RGB hierzu Auskunft.
 - c) Die Stadt ist verantwortlich für das Führen der Verfahrensakte einschließlich der entsprechenden Dokumentationspflichten. Auf Anforderung gewährt die Stadt dem RGB Einsicht in die Unterlagen.

- d) Die Stadt ist verantwortlich für die Beantwortung etwaiger Begründungsanfragen nach Art. 7 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 5 PBefG.
- e) Im etwaigen Fall von Nachprüfungsverfahren ist die Stadt als zuständige Behörde Verfahrenspartei. Sie informiert den RGB unverzüglich im Fall der Zustellung eines Nachprüfungsantrags an sie und berichtet dem RGB stets zeitnah über den Verlauf etwaiger Nachprüfungsverfahren.
- f) Der RGB und die Stadt erstellen gemeinsam die für die Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 2 PBefG erforderlichen Dokumente. Die Stadt übermittelt dem RGB die notwendigen Inhalte für die Veröffentlichung der Angaben nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im EU-Amtsblatt rechtzeitig für die Veröffentlichung zu dem gemeinsam abgestimmten Termin. Der RGB veröffentlicht für die Stadt Wolfsburg das ergänzende Dokument, welches die Angaben nach § 8a Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 enthält, zeitgleich mit der Absendung der Vorabbekanntmachung nach nachfolgender lit. g). Die Inhalte der für die Vorabbekanntmachung notwendigen Dokumente müssen mit den (im zum Zeitpunkt der Vorabbekanntmachung jeweils geltenden) Nahverkehrsplan festlegten Standards (zu Beginn dieser Vereinbarung: NVP 2020, Kap. D 2.2 S. 92 ff. und D.3.1 S. 101 f.) und diesen ggf. ergänzenden Beschlüssen des RGB übereinstimmen.
- g) Der RGB veröffentlicht die Vorabbekanntmachung des Verfahrens zur Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 als Vergabestelle im Namen der Stadt als den Auftrag vergebende Stelle. Er ist verantwortlich für die rechtzeitige Absendung des Dokuments über das elektronische Bekanntmachungs-Portal der EU.

- h) Der RGB informiert die zuständige Genehmigungsbehörde (Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH – LNVG) rechtzeitig vor dem Erscheinen der Vorabkennzeichnung im EU-Amtsblatt über die beabsichtigte Vergabe und leitet ihr die Dokumente der Vorabkennzeichnung vorab zu.
- i) Der RGB übernimmt im Fall eigenwirtschaftlicher Genehmigungsanträge die Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde. Er nimmt die Rechte des Aufgabenträgers nach dem PBefG im eigenen sowie die Rechte der zuständigen Behörde nach dem PBefG im Namen der Stadt gegenüber der Genehmigungsbehörde und Verkehrsunternehmen wahr. Im Innenverhältnis stimmt er sich bezüglich der Ausübung der Rechte der zuständigen Behörde nach dem PBefG mit der Stadt ab. Der RGB informiert die Stadt unverzüglich, wenn er für das in § 1 genannte Teilnetz relevante Informationen von der Genehmigungsbehörde erhält.

(6) **Öffentlicher Dienstleistungsauftrag:**

- a) Die Stadt ist als zuständige Behörde für den rechtskonformen Vollzug des öffentlichen Dienstleistungsauftrags verantwortlich.
- b) Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden im öffentlichen Dienstleistungsauftrag so beschrieben, dass die hiernach maßgeblichen Anforderungen an die nach § 1 umfassten Verkehrsdienste im Einklang mit den Festlegungen des Nahverkehrsplans und ggf. ergänzender Beschlüssen des RGB und der Stadt stehen.
- c) Die Stadt beachtet auch bei dem ihr obliegenden Vollzug des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, dass die Festlegungen des Nahverkehrsplans und ggf. ergänzender Beschlüssen des RGB und der Stadt gewahrt werden. Die Stadt berichtet dem RGB regelmäßig über die Leistungserbringung (einschließlich der Ergebnisse der

Leistungsüberwachung) und gibt dem RGB auf Anforderung Auskunft hierzu. Zur Qualitätssicherung wird mindestens das beim internen Betreiber der Stadt etablierte System des Kundenzufriedenheitsbarometers fortgesetzt. Wenn der RGB ein verbundweites Qualitätsmanagementsystem einrichtet, wird die Stadt diese im Rahmen des rechtlich Möglichen im öffentlichen Dienstleistungsauftrag umsetzen, ggf. auch im Wege einer nachträglichen Vertragsänderung.

- d) Um die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen an die Fortschreibungen des Nahverkehrsplans des RGB oder sonstige geänderte Verkehrsbedürfnisse und Rahmenbedingungen anpassen zu können, werden Änderungsrechte im öffentlichen Dienstleistungsauftrag festgelegt. Leistungsänderungen müssen mit den jeweils aktuellen Nahverkehrsplan im Einklang stehen. Im Innenverhältnis stimmen sich Stadt und RGB über die Ausübung der Änderungsrechte ab.
- e) Die Stadt ist verantwortlich für die beihilfenrechtskonforme Gewährung der Ausgleichsleistung, deren Abrechnung und die Durchführung der Überkompensationskontrolle nach der VO (EG) Nr. 1370/2007. Auf Anforderung gibt die Stadt dem RGB Auskunft hierzu.
- f) Die Stadt ist berechtigt, dem betrauten Betreiber neben der finanziellen Ausgleichsleistung ein Ausschließlichkeitsrecht zu erteilen. Dieses beachtet den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 8a Abs. 8 PBefG und berücksichtigt das Interesse des RGB an der Sicherstellung von anderen Verkehrsdiensten, die das in § 1 genannte Teilnetz und Verkehrsgebiet berühren. Das Ausschließlichkeitsrecht und etwaige Änderungen setzen im Innenverhältnis die Zustimmung des RGB voraus.
- g) Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird in einem gemeinsamen Arbeitsprozess gestaltet, der die vorstehen-

den Anforderungen und Teilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen Stadt und RGB berücksichtigt.

h) Im etwaigen Fall von Notmaßnahmen oder Dringlichkeitsvergaben kann der Inhalt des öffentlichen Dienstleistungsauftrags abweichend von vorstehenden Eckpunkten festgelegt werden. RGB und Stadt werden solche Abweichungen einvernehmlich entscheiden.

(7) **Publizitäts- und Berichtspflichten:**

a) Der RGB veröffentlicht im Rahmen seines auf den gesamten Verbundraum bezogenen Gesamtberichts nach Art. 7 Abs. 1 (VO) EG Nr. 1370/2007 auch die notwendigen Angaben zu dem in § 1 genannten Teilnetz – insoweit im Namen der Stadt als hierfür zuständiger Behörde.

b) Die Stadt liefert dem RGB dazu rechtzeitig die dieses Teilnetz betreffenden Informationen in dem vom RGB festzulegenden Format. Die Stadt ist verantwortlich für die inhaltliche Richtigkeit der von ihr gelieferten Informationen.

c) Der RGB ist verantwortlich für die Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit des von ihm zu veröffentlichenden Berichts.

(8) Änderungen der Verkehrsbedienung in dem in § 1 genannten Teilnetz und Verkehrsgebiet dürfen nur erfolgen, wenn keine übergeordneten Verkehrsinteressen entgegenstehen. Übergeordnet sind Vorgaben des Nahverkehrsplans, wenn die im jeweils gültigen Nahverkehrsplan vorgesehene Standards oder die dort vorgesehene Mindestbedienung durch die Änderung unterschritten würde und die Verkehrsnachfrage die Verringerung der Bedienung nicht rechtfertigt. Die Stadt kann dem beauftragten Betreiber vorübergehende Abweichungen von diesen Vorgaben aufgrund besonderer Umstände nach Zustimmung des RGB gestatten.

§ 4

Kostentragung für die Verkehrsdienste

- (1) Gegenüber dem betrauten Betreiber übernimmt allein die Stadt die Gewährung und Durchführung der Ausgleichsleistung auf der Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrags für die umfassten Verkehrsdienste. Es ist Sache der Stadt, auf welchem Wege sie die Ausgleichsleistungen gegenüber dem Betreiber bewirkt.
- (2) Im Innenverhältnis beteiligt sich der RGB nach Maßgabe dieser Vereinbarung an der Finanzierung der Ausgleichsleistungen gegenüber der Stadt.
- (3) Zur finanziellen Beteiligung des RGB gehört die Weiterleitung eines angemessenen Anteils der Mittel nach § 7a Abs. 2 Satz 3 NNVG. Näheres dazu regelt Anhang 1.
- (4) Ferner übernimmt der RGB einen Anteil der auf die RegioBus-Linie 230 entfallenden Ausgleichsleistungen, der der regionalen Funktion der Linie entspricht. Näheres dazu regelt Anhang 2.
- (5) Im Übrigen trägt die Stadt die Finanzierung der Ausgleichsleistungen.
- (6) Die Stadt ist dafür verantwortlich, dass durch eine der VO (EG) Nr. 1370/2007 entsprechende Trennungsrechnung die Kosten und Einnahmen sachgerecht zugeordnet und von den nicht vom öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfassten Aktivitäten abgegrenzt sowie und auch für die Bestimmung des Anteils nach Absatz 4 zugeordnet werden können.
- (7) Die vorstehenden Maßgaben können durch Abrechnungs- und Durchführungsregeln einschließlich des korrespondierenden Berichtswesens konkretisiert werden. Diese Regeln müssen die vorstehenden Maßgaben umsetzen, dürfen hiervon nicht abweichen und können die vorstehenden Maßgaben nicht ändern. Diese Regeln können durch formlose Nebenabsprachen,

die in der Gruppe von Behörden einvernehmlich erarbeitet und dokumentiert werden, aufgestellt werden.

- (8) Die Parteien gehen davon aus, dass es sich bei dieser Finanzierung nicht um einen umsatzsteuerbaren Vorgang handelt und der Ausgleich damit nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte die Aufgabenübertragung nach § 2 entgegen dieser Annahme doch als ein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch der Umsatzsteuer unterworfen sein, hat die Leistungsempfängerin die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe nachzuentrichten; sie verzichtet für diesen Fall schon jetzt auf die Einrede der Verjährung. Bei einer Umsatzsteuerfestsetzung werden die Parteien konstruktiv zusammenarbeiten, um eine endgültige Belastung möglichst zu vermeiden.

§ 5

Vertragskosten und Kosten von Vergabeverfahren

- (1) Jede Partei trägt die ihr in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Kosten selbst. Dies gilt für die Durchführung der in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben und Maßnahmen und meint nicht die Kosten für die Verkehrsdienste nach § 4 dieser Vereinbarung.
- (2) Soweit Kosten aus einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren entstehen, welches die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Direktvergabe zum Gegenstand hat, trägt die Kosten (v.a. Verfahrensgebühren, ggf. an den Gegner zu erstattende Gebühren/Auslagen u.ä., eigener Aufwand usw.) hierfür die Stadt, soweit nicht die Ursache für die Kostenlast aus Maßnahmen herrührt, für die nach dieser Vereinbarung der RGB die Verantwortung trägt.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Damit gehen zugleich Aufgaben, die den Gegenstand dieser Vereinbarung bilden, vom RGB auf die Stadt über.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Parteien frühestens zum Ende der Laufzeit des von der Stadt jeweils erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrages schriftlich gekündigt werden, wobei die Kündigung nur wirksam ist, wenn sie mindestens zwei Jahre vor dem jeweiligen Ende der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages erfolgt (ordentliche Kündigung).
- (3) Mit dem Wirksamwerden der Kündigung sowie im Fall einer einvernehmlichen Beendigung der Vereinbarung fallen die Aufgaben und Befugnisse, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, unmittelbar an den RGB zurück.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Auch für den Fall der Kündigung bzw. Beendigung der vorliegenden Vereinbarung kann der bestehende öffentliche Dienstleistungsauftrag der Stadt noch bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung/Beendigung dieser Vereinbarung durchgeführt werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den Parteien entstehen, werden sich die Vertragsparteien vor Beschreitung des Rechtsweges bemühen, sich auf einen unabhängigen Schlichter zu verständigen und diesen gemeinsam damit zu beauftragen, einen Vorschlag für eine einvernehmliche Streitbeilegung zu erarbeiten. Über die Details der

Schlichtung werden sich die Vertragsparteien vor Beauftragung des Schlichters verständigen.

- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.
- (4) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Für den Regionalverband Großraum Braunschweig

25.06.2024

Der Verbandsdirektor

Für die Stadt Wolfsburg

27.06.2024

Der Oberbürgermeister